

SATZUNG

des Konventes der Theologiestudierenden der Evangelisch-reformierten Kirche

Präambel

Der Konvent der Theologiestudierenden der Evangelisch – reformierten Kirche (ErK) ist der Zusammenschluss der Theologiestudierenden gegenüber der ErK und anderen Institutionen.

Er verwaltet seine Angelegenheiten selbst.

Insbesondere sieht der Konvent seine Aufgaben darin,

- den Kontakt der Studierenden zur ErK und den Studierenden untereinander zu fördern,
- Fragen der theologischen Ausbildung zu thematisieren,
- sich mit theologischen, kirchen- und gesellschaftspolitischen Fragen kritisch auseinander zu setzen,
- auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft hinzuwirken, aktiv den Prozess der Meinungsbildung im kirchlichen (Gemeinden, Synoden und Gesamtsynode), öffentlichen und universitären Bereich mitzugestalten.

1. Grundsätzliches

1.1 Zusammensetzung

Die in der Liste der Theologiestudierenden der ErK aufgeführten Personen (einschließlich Gaststudierende) gehören dem Konvent der Theologiestudierenden der ErK an. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtkonvent.

1.2 Organe des Konventes

1 Gesamtkonvent

2 Konventsrat

1.3 Mitgliedschaften

Der Konvent ist Mitglied im Studierendenrat evangelische Theologie (SeTh).

Darüber hinaus bestimmt der Konvent über seine Mitgliedschaft und Mitwirkung in weiteren überregionalen Vereinigungen.

1.4 Finanzierung

1.4.1 Zur Förderung der Konventsarbeit stellt das Kirchenamt der ErK dem Konvent jährlich einen angemessenen Beitrag auf Antrag zur Verfügung.

1.4.2 Darüber hinaus kann der Gesamtkonvent einen Konventsbeitrag erheben.

2. Gesamtkonvent

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Der Gesamtkonvent ist die Vollversammlung der Mitglieder des Konventes. Er ist das oberste Beschlussfassende Organ des Konventes. Alle Mitglieder des Konventes haben das aktive und passive Wahlrecht.

2.1.2 Der Konvent beruft jährlich zwei Vollversammlungen des Konventes (Gesamtkonvente) ein. Diese finden in der Regel während der landeskirchlichen Arbeitstagung für Theologiestudierende statt. Der Konventsrat erstellt die vorläufige Tagesordnung für den GK, die mit der Einladung zur Tagung verschickt wird.

2.2 Aufgaben des Gesamtkonventes

2.1.1 Der GK bestimmt die aktuellen Aufgaben des Konventes und fasst die dafür erforderlichen Beschlüsse.

2.1.2 Der Konventsrat beschließt über die Änderung der Konventssatzung.

2.1.3 Der GK legt die Höhe des Konventsbeitrages fest. Der GK sammelt während der landeskirchlichen Arbeitstagung eine Spende und bestimmt deren Verwendung.

- 2.1.4 Der GK kann Arbeitsgruppen bilden und dem Konventsrat Aufträge erteilen.
- 2.1.5 Die Arbeitsgruppen und der Konventsrat können dem GK Voten vorlegen, der der GK sich auf Antrag zu eigen machen kann.
- 2.1.6 Der GK beauftragt zwei Mitglieder des Konventes, die nicht dem Konventsrat und nicht dem Referat für Finanzen angehören, mit der Prüfung des Konventskasse, nimmt den Kassenprüfungsbericht entgegen und erteilt auf den Antrag Entlastung.
- 2.1.7 Der GK nimmt die Berichte des Konventsrates und der Themenfelder entgegen.
- 2.1.8 Der GK beteiligt sich an der inhaltlichen Vorbereitung des landeskirchlichen Arbeitstagung.
- 2.3 Wahl zum Konventsrat
- Der GK wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Konventsrates in geheimer Wahl. Der Konventsrat besteht aus drei Mitgliedern, jedes Mitglied wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit beginnt mit erfolgter Wahl. Wiederwahl ist möglich. Es ist wünschenswert, dass dem KR mindestens eine Frau und ein Mann angehören, wenn dies die Zusammensetzung des GK zulässt. Die Geschäftsordnung regelt das Wahlverfahren.

3. Konventsrat (KR)

- 3.1 Der Konventsrat koordiniert die Arbeit des Konventes und vertritt ihn nach außen. Der KR hält die Verbindung zu der/dem landeskirchliche/n Beauftragte/n für Theologiestudierende sowie zu weiteren Institutionen und Personen.
- 3.2 Der KR führt die Beschlüsse und Aufträge des GK aus und erledigt die laufenden Geschäfte des Konventes.
- 3.3 Der KR ist an die Beschlüsse des GK gebunden.
- 3.4 Äußerungen, Emails und Briefe des GK sind als solche kenntlich zu machen.
- 3.5 Der KR erhält seine Ausgaben aus der Konventskasse erstattet.
- 3.6 Ein Mitglied des KR scheidet auf eigenen Wunsch vorzeitig aus dem KR aus, oder wenn seine Mitgliedschaft im Konvent erlischt oder ihm 2/3 der Anwesenden des GK auf Antrag das Vertrauen entziehen.
- 3.7 Der KR teilt jede personelle Veränderung innerhalb des KR und der Referate dem Kirchenamt der ErK umgehend mit.
- 3.8 Weitere Aufgaben ergeben sich aus 2.1.2

4. Referate

4.1 Die Arbeit des Konventes ist in folgende Referate organisiert:

- Referat für Finanzen
- Referat für die Gesamtsynode
- Referat für den SETh
- Referat für Öffentlichkeitsarbeit.

Weitere Referate können vom GK entgegen den Schlussbestimmungen in einfacher Mehrheit eingerichtet werden.

4.2 Für die Wahl der ReferentInnen gilt Punkt 7 der Geschäftsordnung. Diese sind in der Regel auf ein Jahr gewählt, die ReferentInnen für den SeTh und die Gesamtsynode auf je zwei Jahre.

4.3 Die ReferentInnen sind untereinander und mit dem KR zu enger Zusammenarbeit verpflichtet.

4.4 Sinngemäß gelten 3.3 und 3.6.

Schlussbestimmungen

Die Satzung kann mit einer 2/3 Mehrheit der auf der GK anwesenden Mitglieder des Konventes geändert werden. Ein Satzungsänderungsantrag muss spätestens auf dem vorausgehenden GK bekannt gegeben werden.

Ist dies nicht der Fall, ist eine Änderung nur dann möglich, wenn die 2/3 Mehrheit des GK mindestens die Hälfte der Mitglieder des Konventes darstellt.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die bisher gültige Satzung des Konventes außer Kraft gesetzt.

Papenburg, 4. Oktober 2014